

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 985
Urteil Nr. 25/97 vom 30. April 1997

U R T E I L

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 43 und 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1990 zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten, gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 24. September 1996 in Sachen F. Van Aelst gegen den Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten, dessen Ausfertigung am 30. September 1996 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 43 und 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1990 [zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten] dadurch, daß sie einen Beschwerdeausschuß gründen, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

1. Am 3. September 1992 reichte F. Van Aelst einen Unterstützungsantrag zur sozialen Eingliederung ein. Der Antrag bezweckte unter anderem, einen Zuschuß für den Kauf eines Personalcomputers zu erhalten.

Am 26. November 1992 wurde der Antrag der provinziellen Bewertungskommission vorgelegt und ein individuelles Eingliederungsprotokoll erstellt. Es wurde eine ablehnende Entscheidung getroffen mit der Begründung, der Personalcomputer sei nicht erforderlich, um die Funktion des Schreibens zu ersetzen, und habe somit keine Zusatzkosten wegen der Behinderung zur Folge. Aufgrund dieser Entscheidung beschloß der Flämische Fonds, den Zuschuß zu verweigern.

2. Gegen diesen Beschluß, der F. Van Aelst durch Einschreibebrief vom 5. Januar 1993 zur Kenntnis gebracht wurde, legte dieser mit einem Einschreibebrief vom 1. Februar 1993 Beschwerde beim Beschwerdeausschuß ein.

Der Beschwerdeausschuß erklärte die Beschwerde am 8. September 1993 für unbegründet.

3. Unter Berufung auf das Recht, eine Revision des Beschlusses des Beschwerdeausschusses zu beantragen, reichte F. Van Aelst ein neues ärztliches Attest ein.

Der Beschwerdeausschuß entschied am 17. Mai 1995, das genannte ärztliche Attest stelle keine neue Tatsache im Sinne von Artikel 54 des Erlasses vom 24. Juli 1991 über die Eintragung dar. Er entschied infolgedessen, den Revisionsantrag als unzulässig abzuweisen.

4. Gegen diese Entscheidung erhob F. Van Aelst durch eine am 13. Juli 1995 bei der Kanzlei hinterlegte Klageschrift Klage beim Arbeitsgericht Antwerpen.

5. In einem Urteil vom 24. September 1996 befand das Arbeitsgericht, zunächst sei die Zuständigkeit des Gerichtes zu prüfen. Die klagende Partei ist der Auffassung, das Arbeitsgericht sei zuständig aufgrund von Artikel 585 2° des Gerichtsgesetzbuches, während die beklagte Partei die Ansicht vertritt, die Klage sei unzulässig, da gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses, der eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, nur vor dem Staatsrat Klage erhoben werden könne. Der Arbeitsauditor ist der Auffassung, das Arbeitsgericht sei zuständig, und verweist diesbezüglich auf das Urteil Nr. 49/93 des Hofes.

Auf der Grundlage dieses Urteils und der daraus durch Analogie festgestellten Verletzung der Verfassung durch die Flämische Gemeinschaft befand das Arbeitsgericht in einem Urteil vom 23. November 1993, die Flämische Gemeinschaft sei nicht befugt, Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. April 1963 aufzuheben, so daß die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in diesem Sachbereich unangetastet bleibe.

Die Arbeitsgerichte bleiben zuständig, um Streitigkeiten über Beschlüsse des Flämischen Fonds zu beurteilen; sie bleiben zuständig für die soziale Eingliederung der Behinderten. Wenn einer der Gerichtsbarkeit unterliegende Person ein Beschluß des Flämischen Fonds zur Kenntnis gebracht wird, kann sie entweder beim Beschwerdeausschuß oder beim Arbeitsgericht Klage erheben. Die Frage, ob das Arbeitsgericht auch zuständig ist für Klagen gegen Beschlüsse des Beschwerdeausschusses, hängt davon ab, ob dieser Ausschuß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist oder nicht. Aufgrund von Artikel 146 der Verfassung und Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen kann bezweifelt werden, daß die Flämische Gemeinschaft befugt ist, einen Beschwerdeausschuß als Verwaltungsgerichtsbarkeit einzusetzen.

Aus diesen Gründen stellt das Arbeitsgericht die vorstehend erwähnte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 30. September 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Oktober 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten, Sterrenkundelaan 30, 1030 Brüssel, mit am 28. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 29. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 29. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 2. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- F. Van Aelst, Korte Klarenstraat 11, Bk. 3, 2000 Antwerpen, mit nichteingeschriebenem Brief.

Durch Anordnung vom 5. Dezember 1996 hat der Hof den von F. Van Aelst mit nichteingeschriebenem Brief eingereichten Schriftsatz für unzulässig erklärt, ihn von der Verhandlung ausgeschlossen und erklärt, daß der Betreffende demzufolge nicht als Partei in der vor dem Hof anhängigen Rechtssache anzusehen ist.

Diese Anordnung wurde F. Van Aelst und seinem Rechtsanwalt mit am 9. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die übrigen Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 6. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 10. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 10. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 26. Februar 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. September 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. März 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. März 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. März 1997

- erschienen

. RA D. D'Hooghe *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA P. Lefranc, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz des Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten

A.1. Der Flämische Fonds habe sich in seinem Ergänzungsschriftsatz vor dem Arbeitsgericht darauf beschränkt, die verschiedenen Standpunkte zu erwähnen und mitzuteilen, der Beschwerdeausschuß sei in seiner Verwaltungspraxis stets als eine Verwaltungsgerichtsbarkeit angesehen worden und dies werde auch weiterhin der Fall sein, bis die zuständigen Gerichtsinstanzen ein diesbezügliches endgültiges Urteil gefällt haben werden. Im übrigen habe der Fonds das Arbeitsgericht ersucht, dem Hof diesbezüglich eine präjudizielle Frage zu stellen.

Der Flämische Fonds richte sich nach dem Ermessen des Hofes.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.1. Es stimme, daß die Gemeinschaften und die Regionen im Prinzip nicht befugt seien, die Ausübung der richterlichen Funktion zu regeln und ordentliche Gerichtsbarkeiten oder Verwaltungsgerichtsbarkeiten einzusetzen. Gemäß den Artikeln 13, 145, 146 und 161 der Verfassung könne nur durch ein Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes ein Rechtsprechungsorgan, sei es eine Verwaltungsgerichtsbarkeit oder nicht, eingesetzt und das Rechtsprechungsverfahren geregelt werden. Aus Artikel 19 § 1 *in fine* des Sondergesetzes vom 8. August 1980, so wie diese Bestimmung zum Augenblick der Verkündung der betreffenden Dekretsbestimmungen lautete, habe der Hof abgeleitet, daß solche verfassungsmäßigen « Legalitätsgrundsätze » eine vorbehaltene Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zur Folge hätten, auch seitens des föderalen Gesetzgebers gegenüber den Gemeinschafts- und Regionalgesetzgebern, außer für die Fälle, in denen der föderale Gesetzgeber hierfür eine

Ausnahme mache.

In casu würde im übrigen die Nichtzuständigkeit des Arbeitsgerichts - die aus der Tatsache abzuleiten sei, daß der Beschwerdeausschuß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit sei, so daß gegen seine Entscheidungen nur eine Kassationsbeschwerde beim Staatsrat möglich sei - auch zur Folge haben, daß gegen die gemäß Artikel 157 Absatz 3 der Verfassung dem Gesetz vorbehaltene Befugnis zur Regelung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verstoßen werde.

A.2.2. Bei der Beschwerde des Flämischen Fonds vor dem Beschwerdeausschuß handele es sich jedoch um eine organisierte Verwaltungsbeschwerde und nicht um eine jurisdiktionelle Klage, so daß der Beschwerdeausschuß keine gerichtliche Instanz sei und seine Entscheidungen keine Rechtshandlungen der Rechtsprechung, sondern der Verwaltung seien.

Wäre der Beschwerdeausschuß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, *quod non*, so würde dies nicht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts, über eine Streitigkeit in bezug auf eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses zu befinden, beeinträchtigen. Artikel 582 2° des Gerichtsgesetzbuches weise den Arbeitsgerichten nun mal die Zuständigkeit für « die Streitigkeiten in bezug auf die Rechte und Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten ergeben » zu, gleich, was der Klageerhebung vor dem Arbeitsgericht auch vorausgehe. Der Bezug auf das « Gesetz über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten » müsse in diesem Fall im materiellen Sinn aufgefaßt werden und betreffe auch die diesbezügliche Gemeinschaftsgesetzgebung. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts schließe die Zuständigkeit des Staatsrats aus.

A.2.3. Um zu bestimmen, ob eine Instanz eine Gerichtsbarkeit sei, müsse geprüft werden, ob ihre Entscheidungen den wesentlichen Merkmalen der jurisdiktionellen Handlung entsprechen, die in der Rechtslehre ausführlich beschrieben seien.

Es sei die natürliche Aufgabe des Richters, über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Rechtsstreitigkeiten seien kontradiktorische Forderungen von Rechtssubjekten. Der Richter urteile nicht von Amts wegen darüber, doch sobald er von einer betroffenen Partei befaßt werde, sei er bei Strafe der Rechtsverweigerung verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen. Bei der ihm unterbreiteten Streitigkeit müsse es sich um eine Rechtsstreitigkeit handeln, das heißt einen Streit über die Anwendung des Rechtes oder von subjektiven Rechten. Der Richter urteile somit nicht über politische Konflikte oder Interessenkonflikte. Er spreche Recht und übe keine Zweckmäßigkeits- oder Opportunitätsprüfung aus. Und schließlich entscheide der Richter über die bei ihm anhängig gemachte Streitigkeit, so daß seine Entscheidung Rechtskraft erlange.

A.2.4. Der Text des Dekrets vom 27. Juni 1990 gebe nicht unmittelbar Aufschluß über die jurisdiktionelle Art der Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuß, dieses Ausschusses selbst und seiner Entscheidungen. Aus dem Text des Dekrets sei nicht abzuleiten, daß der Beschwerdeausschuß eine Gerichtsbarkeit wäre oder daß gegen die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts verstoßen worden wäre.

Gewiß habe das Dekret die Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten aufgehoben, die den Arbeitsgerichten Anfechtungen von Beschlüssen des damaligen Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten und von Verträgen bezüglich der beruflichen Ausbildung, Wiedereingliederung und Umschulung zuwiesen. Diese Bestimmungen würden natürlich nach und nach gegenstandslos werden. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats sei der Auffassung gewesen, diese Bestimmungen seien nicht anwendbar auf Streitigkeiten bezüglich Beschlüssen, die der neu eingesetzte Flämische Fonds treffen würde, oder bezüglich der mit diesem Fonds geschlossenen Verträge. Dies sei natürlich der Grund dafür, daß diese Abteilung keine Anmerkung über dessen Aufhebung gemacht habe. Diese Aufhebung habe nicht notwendigerweise zur Folge, daß die Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuß an die Stelle der durch die Artikel 26 und 27 des Gesetzes von 1963 eingeführten Klage vor dem Arbeitsgericht trete, und wenn dies trotzdem der Fall wäre, daß die Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuß jurisdiktioneller Art sei. Im übrigen bleibe die Aufhebung wirkungslos angesichts dessen, was der Hof in seinem Urteil Nr. 49/93 über die Aufhebung dieser Bestimmungen durch die Französische Gemeinschaft gesagt habe, gerade weil dadurch eine Zuständigkeit zuerkannt worden sei, die die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalte. Durch das Dekret vom 27. Juni 1990 werde die allgemeinere Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, deren Ursprung in Artikel 582 2° des Gerichtsgesetzbuches zu finden sei, nicht beeinträchtigt.

A.2.5. Der Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1991, mit dem die Bedingungen für die Ernennungen der Mitglieder des Beschwerdeausschusses festgelegt und die Arbeitsweise dieses Ausschusses geregelt wurden, biete ebenfalls keine Handhabe. Zwar lege er den Nachdruck auf die Unabhängigkeit des Beschwerdeausschusses und sehe eine stark den Rechtsprechungsverfahren gleichende Prozedur vor - obwohl der Antragsteller sich nicht durch einen Rechtsanwalt beistehen lassen dürfe und die Sitzungen und Debatten nicht öffentlich seien -, doch daraus könne ebenfalls nicht abgeleitet werden, daß die Beschwerde, die Beschwerdeinstanz und ihre Entscheidungen jurisdiktioneller Art seien.

Zunächst könne die vollziehende Gewalt nicht über die jurisdiktionelle Art einer Beschwerde entscheiden. Sodann gebe es zahlreiche Verwaltungsverfahren, die durch Anwendung von *quasi* jurisdiktionellen Verfahren ausgeführt würden. Schließlich und vor allen Dingen könnten die organisationsbezogenen Aspekte einer Beschwerdeinstanz oder die formalen Aspekte des von ihr anzuwendenden Verfahrens schwerlich als Kriterium, *a fortiori* als entscheidendes Kriterium gelten, da sie eine Folge und nicht eine Ursache seien.

Aus der Tatsache, daß der Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1991 vorsehe, die Ausfertigung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses müsse vermerken, daß vor dem Staatsrat Berufung gegen die Entscheidung eingelegt werden könne, könne ebenfalls nicht abgeleitet werden, die Entscheidungen des Ausschusses seien jurisdiktioneller Art. Diese Bestimmung verleihe kein Berufungsrecht, sondern sie stelle lediglich das Vorhandensein dieser Art des Rechtsschutzes fest und schreibe vor, daß sie erwähnt werden müsse. Die Feststellung einer Berufungsmöglichkeit vor dem Staatsrat - die im übrigen auf einem Fehler beruhe, da das Arbeitsgericht befugt sei - beinhalte übrigens nicht, daß die Entscheidung, gegen die die Klage gerichtet sei, jurisdiktioneller Art sei, da die in Artikel 14 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat erwähnte Klage sich in erster Linie auf Verwaltungsakte beziehe. Die beim Staatsrat eingereichte Nichtigkeitsklage gegen jurisdiktionelle Rechtshandlungen sei ihrerseits keine Berufung, sondern eine Kassationsklage.

A.2.6. Das Dekret vom 27. Juni 1990 hingenen enthalte zahlreiche Hinweise darauf, daß die Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuß keine jurisdiktionelle Klage, sondern eine Verwaltungsbeschwerde sei. Es sei nämlich nicht anzufechten, daß der Beschwerdeausschuß die ursprüngliche Entscheidung des Flämischen Fonds abändern und durch eine neue Entscheidung ersetzen könne, in all ihren Aspekten, so daß der Beschwerdeausschuß über die gleiche Beurteilungsbefugnis verfüge. Diese Beurteilung sei in hohem Maße, wenn nicht sogar ausschließlich eine Ermessensbeurteilung und beziehe sich nur nebensächlich auf die rechtliche Begründetheit eines Antrags. Die beim Beschwerdeausschuß anhängig gemachten Streitigkeiten beträfen nur ausnahmsweise einen Rechtsstreit und seien im allgemeinen einfache Interessenkonflikte oder Konflikte in bezug auf die angewandte Politik. Der Beschwerdeausschuß unterziehe den ursprüngliche Beschluß des Flämischen Fonds in erster Linie einer Zweckmäßigkeits- oder Opportunitätsprüfung; dies schließe eine Rechtsprechungsbefugnis des Beschwerdeausschusses aus. Sowohl die Ermessensbefugnis als auch die Opportunitätsprüfung seien mit dem Auftrag einer rechtsprechenden Instanz nicht vereinbar, die eine politische Entscheidung nur nebensächlich prüfen könne.

Daß der Beschwerdeausschuß das Opportunitätsurteil des Flämischen Fonds wieder aufgreifen müsse, werde im Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1991 über die Eintragung beim Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten bestätigt. Die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses sei ein Hinweis darauf, daß er in keiner Weise Rechtsstreitigkeiten löse, sondern in erster Linie Fragen der Opportunität

beantworte. Dies setze voraus, daß der Beschwerdeausschuß zwar eine Beschwerdeinstanz sei, daß er jedoch nicht mit jurisdiktionellen Klagen, sondern mit rein verwaltungsmäßigen Beschwerden befaßt werde.

A.2.7. Auch die Entstehungsgeschichte des Dekrets sei ein Hinweis darauf, daß es sich um die Organisation einer Verwaltungsbeschwerde handle. Anfangs seien die Streitigkeiten über Beschlüsse des Flämischen Fonds den Arbeitsgerichten unterbreitet worden, dies durch Analogie mit der ehemaligen nationalen Regelung. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats sei jedoch, mit Hinweis auf das Urteil Nr. 66 des Hofes, der Auffassung gewesen, es betreffe eine nationale Zuständigkeit und die betreffenden Bestimmungen im Entwurf seien zu streichen. Infolgedessen sei das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß eingeführt worden. Aus der Begründung hierfür könne man keinesfalls ableiten, der Beschwerdeausschuß sei genau wie das Arbeitsgericht eine Gerichtsbarkeit oder er sei mit einer Rechtsprechungsaufgabe betraut.

A.2.8. Die Beschwerde beim Beschwerdeausschuß des Flämischen Fonds sei nichts anderes als eine Verwaltungsbeschwerde und keine jurisdiktionelle Klage. Der Beschwerdeausschuß sei eine Verwaltungs- und keine Gerichtsinstanz, und seine Entscheidungen seien verwaltungsmäßige, aber keine rechtsprechenden Rechtshandlungen.

Eine jurisdiktionelle Auslegung des Beschwerdeausschusses, seiner Zuständigkeit oder seiner Entscheidungen sei aufs höchste anfechtbar. Da diese Auslegung ein Problem der Verfassungsmäßigkeit aufwerfen würde, während eine verfassungsmäßige Auslegung durchaus möglich sei, müsse man sich für letztere entscheiden.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.3.1. Um zu bestimmen, ob der im Dekret erwähnte Beschwerdeausschuß die Beschaffenheit einer Verwaltungsbehörde oder im Gegenteil einer Verwaltungsgerichtsbarkeit habe, müsse auf die Kriterien verwiesen werden, die üblicherweise durch die Rechtslehre und die Rechtsprechung berücksichtigt würden.

Der Ausschuß sei durch und auf Initiative einer öffentlichen Behörde eingesetzt worden. Der Umstand, daß der Ausschuß selbst keine Rechtspersönlichkeit habe, sei nicht ausschlaggebend, um ihm die Beschaffenheit einer Verwaltungsbehörde zu entziehen. Er sei Bestandteil des Flämischen Fonds, wovon er im gewissen Sinne ein Organ sei.

Der Ausschuß, der damit beauftragt sei, Entscheidungen im Rahmen einer organisierten Beschwerde zu treffen, beteilige sich an Aufträgen öffentlichen oder allgemeinen Interesses, die dem Fonds, innerhalb dessen er eingesetzt wurde, durch das Dekret zugewiesen worden seien.

Der Ausschuß stehe notwendigerweise unter behördlicher Aufsicht. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung seien, wie übrigens die wichtigsten Verfahrensregeln, durch Dekret festgelegt. Es obliege der Flämischen Regierung, seine Arbeitsweise festzulegen sowie seine Mitglieder zu ernennen und sie zu bezeichnen. Die Flämische Gemeinschaft könne jederzeit diese Regeln ändern. In den angefochtenen Dekretsbestimmungen sei kein Hinweis darauf zu finden, daß man dem Ausschuß einen besonderen Unabhängigkeitsstatus verleihen wolle.

Die fachübergreifende Zusammensetzung sei ebenfalls ein Hinweis auf die Eigenschaft als Verwaltungsbehörde; der Umstand, daß der Ausschuß einen Magistraten als Vorsitzenden habe, sei an sich nicht ausschlaggebend. Die in Artikel 43 des Dekrets festgelegten wesentlichen Verfahrenselemente würden die Auffassung bestätigen, daß der Ausschuß nicht die Beschaffenheit einer Verwaltungsgerichtsbarkeit habe. Eine kontradiktorische Debatte sei in keiner Weise organisiert und der Beistand durch einen Rechtsanwalt sei nicht vorgesehen. Die angefochtenen Bestimmungen würden kein strenges Untersuchungsverfahren vorschreiben. Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Ausschusses und selbst die Öffentlichkeit der Verkündung der Entscheidung seien keinesfalls gewährleistet.

Der Ausschuß verfüge eindeutig über eine ausgedehnte Beurteilungsbefugnis in bezug auf die Opportunität, wenn er auf eine Beschwerde hin eine Entscheidung über die Kostenübernahme einer Maßnahme zur Unterstützung der sozialen Eingliederung treffe.

Die Entscheidung des Ausschusses sei eine Handlung, die der Verwaltungsfunktion zuzurechnen sei und die sich grundsätzlich von der rechtsprechenden oder der gesetzgebenden Funktion unterscheide. Es werde

insbesondere nicht präzisiert, daß die Entscheidung Rechtskraft habe, was in der Regel für jede Handlung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zutrefte.

Diese verschiedenen Elemente oder Merkmale würden zur Genüge beweisen, daß der durch die Artikel 43 und 44 des angefochtenen Dekrets eingesetzte Beschwerdeausschuß eine Verwaltungsbehörde sei, die im Rahmen einer organisierten Verwaltungsbeschwerde Entscheidungen treffen müsse.

A.3.2. Gemäß dem Leitsatz *tempus regit actum* könne der Hof die angefochtenen Dekretsbestimmungen nur in bezug auf die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Bestimmungen geltenden Zuständigkeitsverteilungsvorschriften prüfen. Die Flämische Gemeinschaft sei aufgrund von Artikel 5 § 1 II 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig gewesen, um den genannten Beschwerdeausschuß mit den vorstehend erwähnten Eigenschaften einzusetzen.

Insofern der Beschwerdeausschuß nicht die Eigenschaft einer Verwaltungsgerichtsbarkeit aufweise, habe die Flämische Gemeinschaft keinesfalls die Zuständigkeiten überschritten, die Artikel 145 und 146 der Verfassung dem Gesetz zuerkennen. Sollten jedoch weiterhin Zweifel in bezug auf die Eigenschaft des Beschwerdeausschusses als Verwaltungsbehörde bestehen bleiben, so müßte ihr doch diese Eigenschaft zuerkannt werden, so daß die angefochtenen Bestimmungen eine Auslegung erhalten würden, die mit den Verfassungsvorschriften vereinbar wäre.

A.3.3. Seit der Staatsreform von 1993 ergebe sich aus Artikel 161 der Verfassung in Verbindung mit dem neuen Artikel 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, daß die Regionen und Gemeinschaften - notwendigenfalls über implizite Befugnisse - besondere Verwaltungsgerichtsbarkeiten, die mit ihren Zuständigkeiten zusammenhängen, einsetzen und organisieren könnten.

Schriftsatz des Ministerrates

A.4.1. Vor der Beantwortung der präjudiziellen Frage sei die Frage zu beantworten, ob es sich bei der in den Artikeln 43 und 44 des Dekrets angeführten Beschwerde um eine jurisdiktionelle Klage handelt, mit anderen Worten eine Klage bei einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, einer außergerichtlichen Gerichtsbarkeit oder einem Organ der aktiven Verwaltung, das eine rechtsprechende Befugnis ausübe, wobei das Verfahren zu einem Beschluß mit spezifischer Tragweite führe, der, indem er sich auf eine Rechtsregel stütze und Rechtskraft habe, eine Streitigkeit beende.

A.4.2. Der Vorentwurf des Dekrets habe ein Klageverfahren beim Arbeitsgericht vorgesehen, so wie dies in der Gesetzgebung über die soziale Wiedereingliederung vorgesehen gewesen sei. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats habe eine grundsätzliche Kritik an dieser Regelung geäußert und dabei auf die Rechtsprechung des Hofes verwiesen. Der flämische Dekretgeber sei auf den Einwand eingegangen, daß die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht durch Dekret geregelt werden könne, und habe sich dafür entschieden, eine spezifische Beschwerdeinstanz in Form eines Beschwerdeausschusses einzusetzen. Aus den Vorarbeiten werde bereits die Zielsetzung des Dekretgebers deutlich. Er habe ein jurisdiktionelles Beschwerdeverfahren gegen die Beschlüsse des Flämischen Fonds schaffen wollen. Da er habe einsehen müssen, daß er nicht befugt sei, das Arbeitsgericht damit zu beauftragen, habe er selbst ein Rechtsprechungsorgan eingesetzt. Damit habe er eindeutig den zweiten Einwand der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, daß es den Gemeinschaften nicht zustehe, Gerichte einzusetzen, unberücksichtigt gelassen.

A.4.3. Durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1991, der aufgrund der Dringlichkeit nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Begutachtung vorgelegt worden sei, sei das Dekret zur Ausführung gebracht worden. Kapitel IV betreffe die Einsetzung und die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses sowie das Verfahren. Die rechtsprechende Beschaffenheit der Entscheidung des Beschwerdeausschusses und somit die Einstufung dieses Ausschusses als Verwaltungsgerichtsbarkeit ließen sich aus dem organisationsbezogenen Statut des Ausschusses ableiten. Die Tatsache, daß der Vorsitz durch einen Magistraten wahrgenommen werde und eine Unvereinbarkeit bestehe zwischen der Mitgliedschaft der Bewertungskommission oder des Verwaltungsrates und derjenigen des Beschwerdeausschusses, deute auf die Absicht des Dekretgebers hin, die Mitglieder des Beschwerdeausschusses unparteiisch und unabhängig auftreten zu lassen. Sie genossen nämlich den Vorteil eines ähnlichen Statuts wie die Mitglieder der Höfe und Gerichte der ordentlichen rechtsprechenden Gewalt. Sie seien weder Vorgesetzten in der Hierarchie Rechenschaft schuldig, noch würden sie irgendeiner Verwaltungsaufsicht unterliegen. Dies werde bestätigt durch die Geschäftsordnung vom 28. Oktober 1992. Gemäß dem Kriterium der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sei der

Beschwerdeausschuß deshalb eine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch wenn man das formelle Kriterium berücksichtige - die Verfahrensvorschriften -, sei der Beschwerdeausschuß als eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zu betrachten. Die Streitfälle müßten beim Beschwerdeausschuß anhängig gemacht werden. Dieser dürfe nicht aus eigener Initiative über eine Streitigkeit befinden. Der Kanzler dürfe die Eintragung einer Sache in die allgemeine Terminliste nicht verweigern. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß verlaufe überdies auf kontradiktorische Weise, und der Beschwerdeausschuß sei an die Verfahrensregeln der kontradiktorischen Debatte gebunden. Das Verfahren sei öffentlich. Der Ausschuß sei verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen, und die Entscheidungen müßten bei Strafe der Nichtigkeit begründet sein. Alle angeführten Beweisgründe müßten behandelt werden, und aus der Begründung seiner Entscheidung müsse ersichtlich sein, daß die für die verschiedenen Argumente der Parteien angeführten Gründe geprüft wurden.

Der Beschwerdeausschuß entspreche auch dem materiellen Kriterium für Verwaltungsgerichtsbarkeiten, da er Entscheidungen treffe über Streitigkeiten in bezug auf Beschlüsse, die der Fonds in Anwendung des Dekrets vom 27. Juni 1990 gefaßt habe. Der Beschwerdeausschuß ziele in erster Linie darauf ab, über eine Streitigkeit, das heißt eine Anfechtung in bezug auf eine Rechtsregel, einen rechtlichen Zustand oder eine rechtliche Tatsache, zu entscheiden. Er beende eine bestehende Streitigkeit, die bei ihm anhängig gemacht worden sei, was sich ausdrücke durch die Rechtskraft seiner Entscheidung. Die rechtsprechende Entscheidung des Beschwerdeausschusses sei eine spezifische Entscheidung, deren Folgen nicht weiter reichen würden als die Streitigkeit, über die entschieden werde. Der Beschwerdeausschuß spreche Recht auf der Grundlage von anwendbaren Rechtsregeln. Er prüfe das Vorhandensein der Fakten und kontrolliere diese anhand der anwendbaren Rechtsregeln, um zu beurteilen, ob infolge dieser Fakten keine Verletzung der betreffenden Rechtsregeln stattgefunden habe. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses beziehe sich lediglich auf die Gesetzmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses und erstrecke sich nicht auf eine Kontrolle des angefochtenen Beschlusses in bezug auf das allgemeine Interesse oder der vom Fonds geführten Politik. Mit anderen Worten, der Beschwerdeausschuß dürfe nicht an die Stelle des Fonds treten. Der Wille des Dekretgebers, den Beschwerdeausschuß als Verwaltungsgerichtsbarkeit einzusetzen, werde auch deutlich aus der Rechtskraft der Entscheidung des Beschwerdeausschusses. Die Parteien - der Beschwerdeführer und der Fonds - seien nämlich durch seine Entscheidung gebunden. Auch der Beschwerdeausschuß könne einen gefaßten Beschluß nicht mehr abändern oder rückgängig machen. Die Entscheidung könne nur unter Einhaltung von genau festgesetzten Formalitäten abgeändert oder annulliert werden.

Der Beschwerdeausschuß weise alle Merkmale einer Verwaltungsgerichtsbarkeit auf.

A.4.4. Im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Einsetzung des Beschwerdeausschusses geltenden Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten müsse geschlußfolgert werden, daß die Artikel 43 und 44 des Dekrets diese Vorschriften der Zuständigkeitsverteilung verletzen. Die Artikel 145 und 146 der Verfassung implizierten, daß alle Verwaltungsgerichtsbarkeiten eine gesetzliche Grundlage haben müßten. Die Schaffung von Verwaltungsgerichtsbarkeiten sei eine Angelegenheit, die die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalte. Die Gemeinschaften und die Regionen seien grundsätzlich (Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980), vorbehaltlich einer besonderen und ausdrücklichen, im Sondergesetz oder im ordentlichen Gesetz zur Reform der Institutionen enthaltenen Ermächtigung (Urteil Nr. 66 des Hofes) nicht befugt, Rechtsprechungsorgane zu schaffen oder zu ändern, selbst für die ihnen zugewiesenen Sachbereiche. Selbst auf der Grundlage der impliziten Zuständigkeiten könnten die Gemeinschaften und die Regionen keine Rechtsprechungsorgane einsetzen.

A.4.5. Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur enthalte keine Sonderbestimmung bezüglich des Inkrafttretens von Artikel 7 dieses Gesetzes, der Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ersetzt habe. Die neue Bestimmung sei somit am 30. Juli 1993 in Kraft getreten. Erst ab diesem Datum könnten die Gemeinschaften und die Regionen die Zuständigkeiten des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 in Anspruch nehmen.

Der neue Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sehe vor, daß das Dekret, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 10, die in den Artikeln 4 bis 9 erwähnten Sachbereiche regele, unbeschadet der Zuständigkeiten, die dem Gesetz durch die Verfassung vorbehalten seien. Im übrigen seien die heutigen Artikel 160 und 161 am 29. Juni 1993 in die Verfassung eingefügt worden, wonach eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden könne.

Die neue Verfassungsbestimmung in bezug auf die Einsetzung von Verwaltungsgerichtsbarkeiten sei nach den ersten Staatsreformen eingeführt worden. Sie müsse als verfassungsmäßige Vorschrift zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem föderalen Gesetzgeber einerseits und den Gemeinschaften und Regionen anderer-

seits angesehen werden. Es handele sich somit um einen durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Sachbereich.

Wenn die Gemeinschaften und die Regionen gemäß dem neuen Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in Anwendung von Artikel 10 desselben Sondergesetzes in föderale Zuständigkeiten eingreifen könnten, so müsse dieses Eingreifen den strengen Bedingungen entsprechen, die der Hof diesbezüglich vorschreibe. Die durch die Gemeinschaften und Regionen beschlossenen Bestimmungen müßten im Hinblick auf eine sinnvolle Ausübung einer ausdrücklich zugewiesenen Zuständigkeit erforderlich sein; es bestehe also eine sehr enge Verbindung zwischen der ausdrücklichen Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen und dem föderalen Sachbereich, in den aufgrund von Artikel 10 eingegriffen werde, so daß letzterer eine notwendige Ergänzung sein müsse. Der föderale Sachbereich, in den auf diese Weise eingegriffen werde, müsse für eine differenzierte Regelung geeignet sein, und die Auswirkung auf diesen föderalen Sachbereich müsse nebensächlich sein.

Die Einsetzung des Beschwerdeausschusses durch den flämischen Dekretgeber sei keine notwendige Ergänzung der Behindertenpolitik der Gemeinschaften. Der dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Sachbereich zur Einsetzung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit eigne sich nicht für eine differenzierte Regelung. Die Auswirkung der Einsetzung dieses Beschwerdeausschusses auf diesen föderalen Sachbereich sei mehr als nebensächlich.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.5.1. Der Beschwerdeausschuß sei eine Verwaltungsgerichtsbarkeit.

A.5.2. Der Flämische Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten betrachte den Beschwerdeausschuß als eine Verwaltungsgerichtsbarkeit und habe in seiner Verwaltungspraxis konsequent danach gehandelt.

A.5.3. Die Flämische Regierung mache das materielle Kriterium geltend, um zu behaupten, die Beschwerde vor dem Beschwerdeausschuß sei keine jurisdiktionelle Klage und der Ausschuß sei keine Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das materielle Kriterium sei jedoch kein entscheidendes Kriterium.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der Flämischen Regierung enthielten die Dekretsbestimmungen deutliche Angaben über die Absicht des Dekretgebers, nämlich die Einsetzung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Vorsitz werde durch einen Magistraten ausgeübt, es bestehe im Hinblick auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft im Beschwerdeausschuß und derjenigen in der Bewertungskommission oder im Verwaltungsrat, und die Streitigkeit müsse beim Beschwerdeausschuß anhängig gemacht werden, der somit nicht von Amts wegen auftreten könne.

Dies ergebe sich auch aus Artikel 73 des Dekrets, mit dem die Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten aufgehoben würden. Mit diesen Bestimmungen sei die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für bestimmte, vom Landesfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten getroffene Entscheidungen bestätigt worden. Ungeachtet des Wortlautes von Artikel 582^o des Gerichtsgesetzbuches habe der Hof (Urteil Nr. 49/93) geurteilt, die Aufhebung des vorstehend erwähnten Artikels 26 durch den Dekretgeber der Französischen Gemeinschaft verstoße gegen die Vorschriften der Zuständigkeitsverteilung.

Mit dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1991 werde das Dekret ausgeführt; er treffe keine Entscheidung über die rechtsprechende Beschaffenheit der Beschwerde.

Die nicht-öffentliche Beschaffenheit der Verhandlungen und der Urteilsverkündungen des Beschwerdeausschusses ergebe sich nicht ausdrücklich aus dem Dekret und dem Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1991. Die öffentliche oder nicht-öffentliche Beschaffenheit der Verhandlungen und der Urteilsverkündungen sei kein Kriterium, aus dem man schlußfolgern könne, daß es sich um eine Gerichtsbarkeit handele (siehe Urteil Nr. 65/96). Die Möglichkeit des Beistandes durch einen Rechtsanwalt ergebe sich aus Artikel 439 des Gerichtsgesetzbuches. Dies sei ebenfalls kein Kriterium, um die Beschaffenheit des Beschwerdeausschusses festzustellen (gleiches Urteil). Die organisationsbezogenen Aspekte des Beschwerdeausschusses und die formalen Aspekte des Verfahrens hätten ihre Grundlage im Dekret, das durch den Erlaß vom 24. Juli 1991 ausgeführt werde.

Die Möglichkeit einer Kassationsklage beim Staatsrat sei ein Kriterium, um den Ausschuß als Gerichtsbarkeit anzusehen (gleiches Urteil). Obwohl die in Artikel 49 des Erlasses vom 24. Juli 1991 verwendete Terminologie nicht ganz präzise sei, habe der Dekretgeber damit die verwaltungsmäßige Kassationsklage von Artikel 14 *in fine* der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gemeint.

Die Möglichkeit, eine Opportunitätsbeurteilung vorzunehmen, schließe nicht aus, daß es sich um eine Gerichtsbarkeit handele. Das gleiche gelte für die fachübergreifende Zusammensetzung.

Aus den Vorarbeiten werde deutlich, daß der Dekretgeber einer Gerichtsbarkeit die Befugnis habe geben wollen, über Streitigkeiten in bezug auf Beschlüsse des Flämischen Fonds betreffend die Kostenübernahme zu entscheiden. Die Tatsache, daß Artikel 582 2° des Gerichtsgesetzbuches nicht aufgehoben worden sei, beeinträchtige in keiner Weise die Aufhebung der Artikel 26 und 27 des erwähnten Gesetzes vom 16. April 1963.

Die Flämische Regierung fechte nicht an, daß die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses rechtskräftig seien. Dies sei jedoch ein entscheidendes Kriterium. Im Gegensatz zu einer Verwaltungsbehörde könne der Beschwerdeausschuß seine Entscheidung nicht rückgängig machen.

A.5.4. Dem Standpunkt der Wallonischen Regierung könne man sich ebensowenig anschließen. Die Einsetzung des Beschwerdeausschusses durch den flämischen Dekretgeber könne selbstverständlich an sich dem Beschwerdeausschuß nicht die Eigenschaft als Verwaltungsgerichtsbarkeit verleihen. Die Beteiligung an Aufgaben öffentlichen oder allgemeinen Interesses verleihe dem Beschwerdeausschuß nicht die Eigenschaft als Verwaltungsgerichtsbarkeit. Daß die Ernennungsbedingungen, die Ernennungen der Mitglieder und die Regeln für die Arbeitsweise der Zuständigkeit der Flämischen Regierung unterlägen, könne dem Beschwerdeausschuß nicht die Eigenschaft als Gerichtsbarkeit entziehen. Es sei in der Tat eine kontradiktorische Debatte vorgesehen, und der Beistand durch einen Rechtsanwalt ergebe sich aus Artikel 439 des Gerichtsgesetzbuches.

A.5.5. Der Hof habe im Urteil Nr. 65/96 die rechtsprechende Beschaffenheit des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge aus folgenden Kriterien abgeleitet: a) die Zusammensetzung und die Art und Weise der Bestimmung seiner Mitglieder; b) die Art und Weise, in der ihre Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung gewährleistet werde; c) die ihm gewährten Befugnisse in bezug auf Ermittlungen und Untersuchungen; d) die organisierte kontradiktorische Beschaffenheit der Debatten; e) die besondere Verpflichtung zur Begründung; f) die verwaltungsmäßige Kassationsklage, die gegen seine Entscheidungen erhoben werden könne, und g) die Vorarbeiten. Die Prüfung anhand dieser Kriterien führe unweigerlich zu der Schlußfolgerung, daß es sich auch hier um eine Gerichtsbarkeit handele.

A.5.6. Die Flämische und die Wallonische Regierung würden bestätigen, daß der flämische Dekretgeber nicht befugt sei, die Ausübung der Richterfunktion zu regeln und ordentliche Gerichtsbarkeiten oder Verwaltungsgerichtsbarkeiten einzusetzen. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung anführe, seien die Gemeinschaften und Regionen derzeit ebenfalls nicht befugt, Verwaltungsgerichtsbarkeiten einzusetzen.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.6. Die vom Ministerrat in seinem Schriftsatz dargelegten Argumente seien durch die Flämische Regierung in ihrem Schriftsatz bereits widerlegt worden.

Anhand einer Prüfung der Beschaffenheit des Beschwerdeausschusses und seiner Befugnisse, das heißt unter Anwendung der materiellen Kriterien der Rechtsprechungsfunktion, ohne sich durch eine Reihe organisationsbezogener und formaler, jedenfalls unwesentlicher Nebensächlichkeiten irreführen zu lassen, wobei im übrigen Ursache und Wirkung miteinander verwechselt würden, komme man nicht umhin festzustellen, daß die Beschwerde beim Beschwerdeausschuß eine Verwaltungsbeschwerde und keine jurisdiktionelle Klage sei, so daß der Beschwerdeausschuß eine Verwaltungs- und keine Rechtsprechungsinstanz sei und seine Entscheidungen verwaltungsmäßige und keine rechtsprechenden Handlungen seien.

Wie könne man darüber hinaus - wie der Ministerrat behaupte - bei einem Dekretgeber, der ausdrücklich der Anmerkung des Staatsrats, daß er nicht befugt sei, eine Rechtsprechung zu organisieren, entsprechen wolle, davon ausgehen, er habe ausgerechnet wegen dieser Nichtzuständigkeit dennoch eine Rechtsprechung organisiert?

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführe, könne man aus dem Umstand, daß der Beschwerdeausschuß Beschlüsse des Flämischen Fonds ändern oder ersetzen könne, lediglich ableiten, daß er eine Verwaltungs- und keine Rechtsprechungsentscheidung treffe. Kennzeichnend für einen Richter sei nämlich, daß er in Anbetracht der Gewaltentrennung sich mit seiner Beurteilung nicht an die Stelle der Behörde, die eine Verwaltungsfunktion erfülle, versetzen dürfe.

Wie dem auch sei, man müsse eine Einstufung des Beschwerdeausschusses, seiner Zuständigkeit oder seiner Entscheidungen als Gerichtsbarkeit im höchsten Maße anzweifeln. Da diese Auslegung ein Problem der Verfassungsmäßigkeit aufwerfe, während zweifellos eine verfassungsmäßige Auslegung möglich sei, müsse man sich für letztere entscheiden. Die Flämische Regierung könne nur feststellen, daß der Ministerrat keine zuständigkeitsrechtlichen Einwände gegen den Beschwerdeausschuß vorbringe, sollte dieser eine Verwaltungsinstanz sein.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.7.1. Zur Beantwortung der präjudiziellen Frage sei auf die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeit zu verweisen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Artikel 43 und 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1990 anwendbar gewesen seien. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführe, müsse nicht auf Artikel 161 der Verfassung in Verbindung mit dem durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Artikel 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verwiesen werden. Im übrigen ergebe sich aus den Vorarbeiten zum Artikel 161 der Verfassung, daß die Gemeinschaften und Regionen sehr wohl besondere Verwaltungsgerichtsbarkeiten einsetzen könnten, falls dies zur Ausübung ihrer Befugnisse notwendig sei.

A.7.2. Der Ministerrat verweise in seinem Schriftsatz hauptsächlich auf die Bestimmungen des Erlasses der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1991 und auf die Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses, um zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß dieser alle Merkmale einer Verwaltungsgerichtsbarkeit aufweise. Diese Argumentationen könne nicht berücksichtigt werden, weil der Hof nicht mit diesen Bestimmungen befaßt sei und auch nicht befaßt werden könne. Unter Berücksichtigung von Artikel 94 (nunmehr 146) der Verfassung sei die vollziehende Gewalt selbstverständlich nicht befugt, eine Gerichtsbarkeit einzusetzen oder die Ausübung einer Rechtsprechungsbefugnis zu regeln, ohne durch die gesetzgebende Gewalt hierzu ermächtigt zu sein. *A fortiori* sei der Beschwerdeausschuß nicht befugt, sich in einer Geschäftsordnung als Rechtsprechungsorgan auszugeben.

Der Flämische Rat habe sich an das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats gehalten. Die Vorarbeiten zum Dekret ließen nicht die Behauptung zu, dies sei nicht der Fall.

Im übrigen wichen sie ungeachtet der Art des durch die betreffenden Bestimmungen eingesetzten Beschwerdeausschusses nicht von der Zuständigkeit ab, die den Arbeitsgerichten durch Artikel 582 2° des Gerichtsgesetzbuches zugewiesen werde.

- B -

B.1. Die Artikel 43 und 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1990 zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten lauten:

« Art. 43. Innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung des Beschlusses des Fonds kann der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter per Einschreibebrief bei einem Beschwerdeausschuß Beschwerde gegen den Beschluß einlegen.

Art. 44. Der Beschwerdeausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und wird fachübergreifend zusammengesetzt; ein Magistrat führt den Vorsitz. Die Regierung legt die Bedingungen für die

Ernennung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses fest, ernennt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und regelt seine Arbeitsweise.

Die Mitgliedschaft in der Bewertungskommission oder dem Verwaltungsrat ist nicht mit derjenigen im Beschwerdeausschuß vereinbar. »

B.2. Die Bestimmungen müssen anhand der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften geprüft werden, so wie sie zum Zeitpunkt der Annahme des oben genannten Dekrets anwendbar waren.

B.3. Die Artikel 3ter (nunmehr Artikel 38), 59bis (nunmehr die Artikel 127 bis 129) und 107quater (nunmehr Artikel 39) der Verfassung und die Artikel 4 bis 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen haben dem Dekretgeber die Befugnis verliehen, eine Reihe von Sachbereichen durch Dekret zu regeln. So überträgt Artikel 5 § 1 II 4° desselben Sondergesetzes den Gemeinschaften unter Vorbehalt von zwei Ausnahmen «die Politik für Behinderte, einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung von Behinderten [...] ».

Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besagte vor seiner Änderung durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 jedoch: « Das Dekret regelt die in den Artikeln 4 bis 11 genannten Bereiche, unbeschadet der Zuständigkeiten, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten werden ».

Hieraus ergab sich, daß der Dekretgeber, außer in dem Fall, wo durch die Gesetze zur Reform der Institutionen eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung erteilt wurde, die ihm zugewiesenen Angelegenheiten nur unter der Bedingung regeln konnte, daß er in keiner Weise auf die Befugnisse übergriff, die die Verfassung dem Gesetz vorbehält.

Vor der Änderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 konnte die Möglichkeit, die den Räten durch Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung geboten wurde und darin bestand, daß ihre Dekrete Rechtsbestimmungen in Angelegenheiten enthalten konnten, für die sie nicht zuständig waren, nicht auf Zuständigkeiten, die die Verfassung dem Gesetz vorbehielt, Anwendung finden.

B.4. Artikel 94 (nunmehr Artikel 146) der Verfassung besagt:

« Ein Gericht und ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingesetzt werden. [...] »

Diese Bestimmung behält es dem föderalen Gesetzgeber vor, Rechtsprechungsorgane einzusetzen. In Ermangelung einer durch die Gesetze zur Reform der Institutionen verliehenen besonderen und ausdrücklichen Ermächtigung waren die Gemeinschaften gemäß dem oben erwähnten Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht befugt, ordentliche Gerichtsbarkeiten oder Verwaltungsgerichtsbarkeiten einzusetzen.

B.5. Daher stellt sich die Frage, ob die Beschwerde, die in den den Gegenstand des Verfahrens bildenden Bestimmungen vorgesehen ist, eine jurisdiktionelle Klage ist oder nicht und ob der darin vorgesehene Beschwerdeausschuß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist oder nicht.

B.6. Die Einführung eines besonderen Beschwerdeverfahrens und die Einsetzung eines Beschwerdeausschusses finden gemäß den Vorarbeiten zum Dekret ihre Erklärung in dem Umstand, daß im Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats darauf hingewiesen wurde, daß der Dekretgeber nicht befugt war, zu bestimmen, daß Anfechtungen von durch den Flämischen Fonds gefaßten Beschlüssen und von Lehrverträgen zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören (*Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 318/1, SS. 44 und 59). Der Dekretgeber war daraufhin der Auffassung, es sei notwendig, eine « spezifische Beschwerdeinstanz » vorzusehen (*ibid.*, S. 13; *Dok.*, Flämischer Rat, 1989-1990, Nr. 318/2, S. 15).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß die in Artikel 43 des Dekrets vorgesehene Beschwerde an die Stelle der jurisdiktionellen Klage tritt, die durch die Artikel 26 und 27 des Gesetzes vom 16. April 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten - die dem Dekret vorausgehende Regelung - vor dem Arbeitsgericht vorgesehen war. Diese Bestimmungen wurden im übrigen durch Artikel 73 1° des Dekrets aufgehoben.

Daß der Dekretgeber eindeutig beabsichtigte, eine jurisdiktionelle Klage einzuführen, ergibt sich auch aus den Bestimmungen, die er in bezug auf die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses festgelegt hat und die die Unabhängigkeit dieses Ausschusses zu gewährleisten bezwecken. Den

Vorsitz im Beschwerdeausschuß führt ein Magistrat, und es besteht Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in der Bewertungskommission sowie im Verwaltungsrat des Flämischen Fonds und derjenigen des Beschwerdeausschusses. Im übrigen besitzen die Entscheidungen des Ausschusses eindeutig Rechtskraft.

B.7. Die jurisdiktionelle Art der durch das Dekret eingeführten Berufung wird im übrigen bestätigt durch den Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1991 über die Eintragung beim Flämischen Fonds für soziale Eingliederung von Behinderten. Neben einem Vorsitzenden sind zwei stellvertretende Vorsitzende vorgesehen, die alle Magistraten mit einer mindestens fünfjährigen Erfahrung an einem Arbeitsgericht oder einem Arbeitshof sein müssen (Artikel 31, 1°). Der Beschwerdeausschuß ist ausschließlich zuständig, über schriftliche und begründete Beschwerden zu befinden (Artikel 37). Der Antragsteller kann sich beistehen lassen (Artikel 38). Die Parteien können vor der Verhandlung einen Schriftsatz einreichen, der der Akte beigelegt wird, und der Beschwerdeausschuß muß den darin vorgebrachten Elementen Rechnung tragen (Artikel 42). Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses muß bei Strafe der Nichtigkeit begründet werden (Artikel 48). Der Flämische Fonds ist Partei im Streitfall, so daß das Verfahren kontradiktorisch ist (Artikel 48 3°).

B.8. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die in Artikel 43 vorgesehene Berufung eine jurisdiktionelle Klage und der Beschwerdeausschuß folglich eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist.

B.9. Angesichts dessen, daß der Beschwerdeausschuß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, die über jurisdiktionelle Klagen befindet, verstoßen die Artikel 43 und 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1990 zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, so wie sie zu jenem Zeitpunkt in Kraft waren.

Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 43 und 44 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. Juni 1990 zur Gründung eines Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten verstoßen gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 1997, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Vorsitzende M. Melchior, der gesetzmäßig verhindert war, der Verkündung dieses Urteils beizuwohnen, durch den Richter L. François vertreten wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève